

**Private Gebühren-
ordnung**

GOÄ soll noch in dieser
Legislatur in Kraft treten

Sonderärztetag segnet GOÄ-Reform ab

Per Live-Ticker berichtete der „**ärztenachrichtendienst**“ (änd) am vergangenen Samstag im Minutentakt online über den außerordentlichen Ärztetag in Berlin. Und es war spannend, dies zu verfolgen. Ergebnis der fünfständigen Debatte: Die Appeasement-Politik von Präsidium und Vorstand der **Bundesärztekammer (BÄK)** in Sachen GOÄ-Reform wurde erfolgreich gekrönt durch eine mit großer Mehrheit verabschiedete EntschlieÙung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, den zwischen PKV sowie Beihilfe und BÄK „ausgehandelten Kompromissvorschlag zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der noch laufenden Legislaturperiode in Kraft zu setzen“. Gleichzeitig werde der BÄK-Vorstand beauftragt, den Entwurf zur GOÄ abschließend zu prüfen und diesen gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium freizugeben. Zur Freigabe sollen einige Voraussetzungen geprüft und erfüllt werden, u.a.:

- Die neue GOÄ soll weiter eine doppelte Schutzfunktion für Patienten und Ärzte erfüllen: „ausgewogene Preise“ und „angemessene Vergütung“
- Durch das Festlegen nicht unterschreitbarer Gebührensätze „unter Berücksichtigung gerechtfertigter Ausnahmefälle“ müssen die notwendigen Voraussetzungen einer menschlichen und qualitativ hochwertigen Patientenversorgung gewährleistet werden.
- Das Gebührenverzeichnis der neuen GOÄ muss dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. „Darin noch nicht abgebildete innovative Leistungen können wie bisher ohne Verzögerung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte erbracht und analog mittels gleichwertiger vorhandener Gebührenpositionen abgerechnet werden.“
- Abweichende Honorarvereinbarungen sollen weiterhin möglich sein.

Quelle: „änd“ am 23.01.2016

**Gesundheits- und
Berufspolitik**

Duales System steht für
Innovationen

MVZ überflüssig

Freude am Beruf
erhalten

Top-Themen 2016: Bürgerversicherung und Zahnarzt-MVZs

Im Rahmen des Gesundheitspolitischen Jahresauftakts 2016 der **apoBank** stellte der **Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eßer**, in einem bei Youtube abrufbaren Videostatement dar, welche wichtigen Entwicklungen er für dieses Jahr erwartet:

Vor dem Hintergrund steigender Krankenkassenbeiträge werde das alte Thema „**Bürgerversicherung**“ – initiiert durch die **SPD** – erneut eine Rolle in der gesundheitspolitischen Diskussion spielen. Dabei sei klar, dass die Zahnärzteschaft „eindeutig und einhellig“ hinter der dualen Krankenversicherung mit Wettbewerb zwischen den beiden konkurrierenden Systemen PKV und GKV stehe. Eine umlagefinanzierte Bürgerversicherung, so Eßer, biete gerade angesichts der demographischen Entwicklung keine Alternative, da sie keine Rücklagen für die Herausforderungen der Zukunft schaffe.

In diesem Zusammenhang verstehe er auch nicht, warum der Gesetzgeber die Heilberufe immer mehr in Großversorgungsstrukturen drängen wolle. Die Sicherstellung einer wohnortnahen zahnärztlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Bereichen werde bestimmt nicht durch **MVZs** gewährleistet, da diese sich als stark ertragsorientierte Unternehmen bevorzugt in den Speckgürteln der Großstädte und in Ballungszentren ansiedeln würden. Und dort herrsche bereits Überversorgung. Für die KZBV stellte Eßer klar: „Wir sind auch wirklich der Meinung, dass alleine ertragsorientiertes Unternehmertum jedenfalls im zahnärztlichen Bereich keinen Platz hat und mit unserem Selbstverständnis, mit unserem Leitbild nicht in Verbindung zu bringen ist.“

Der KZBV-Chef richtete in dem Interview noch einmal einen Appell an den Gesetzgeber, den Rahmen zu schaffen, der auch in den nächsten Jahren die Möglichkeit biete, für die Patienten flächendeckend am Wohnort tätig werden zu können. Attraktive Bedingungen seien auch wichtig für die Freude an der Berufsausübung. Denn, so Eßer abschließend: „Wir brauchen in Zukunft junge Zahnärzte, damit die Versorgung in Deutschland weiterhin so gut erfolgen kann, wie das heute der Fall ist.“ *Quelle: Youtube*

Praxismanagement I

Wegen geplanter
Verschärfung gesetzlicher
Regelungen

ZA AG stellt Partnerfactoring zum Schutz ihrer Kunden ein

Die **ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG** informierte in der 2. KW 2016 darüber, dass das Unternehmen spätestens bis Ende Januar ihr Angebot des so genannten Partnerfactoring (s.u.) beenden und die entsprechenden Labor-Factoring Vereinbarungen kündigen werde. Es liege in der unternehmerischen Verantwortung der ZA AG gegenüber ihren Kunden, sie vor möglichen schädlichen Folgen des Antikorruptionsgesetzes zu schützen, erklärte **Dr. Daniel von Lennep, Vorstand der ZA AG**. Betroffene Kunden, sowohl Zahnärzte als auch Labore, seien bereits entsprechend individuell informiert. Hintergrund: Ein von der ZA AG bei einer renommierten Kanzlei eigens in Auftrag gegebenes Gutachten komme zu dem Schluss, dass das so genannte Partnerfactoring unter die neuen Straftatbestände (§§ 299a und 299b StGB) subsumiert werden und als strafrechtlich kritische Vorteilsgewährung gewertet werden könnte. Beim branchenüblichen so genannten Partnerfactoring zahlt die Factoring-Gesellschaft den Anteil der erbrachten und abgerechneten Leistung jeweils direkt an das beteiligte Labor sowie

Gewerbliche Anzeige

Kostenlose Veranstaltung für Labore – „Zukunft für Dentallabore – Unternehmen Sie was!“ – 03. Februar 2016 in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!** www.nwd.de/mittwochs

Praxismanagement II

Was ist erlaubt?
Was geht auf keinen Fall?

die Praxis aus. *Quelle: PM der ZA AG vom 11.01.2016*

Workshop zum Antikorruptionsgesetz

Das **Gesetz zur Vermeidung von Korruption im Gesundheitswesen** soll Anfang 2016 in Kraft treten und (be)trifft auch die Zahnärzte/innen. Mit dem Gesetz will die Bundesregierung ein Sonderstrafrecht schaffen, das die akademischen Heilberufe unter Generalverdacht stellt. Es geht um Bestechlichkeit (§ 299a StGB) und Bestechung (§ 299b StGB) im Gesundheitswesen. Mit einem dreistündigen Workshop am Samstag, dem 6. Februar 2016, der im Dorint-Hotel am Heumarkt in Köln stattfinden wird, reagiert der **Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI)** auf die Nachfrage seitens der Zahnärzte/innen.

„Antikorruptionsgesetz, Praxisführung, Labor, Materialeinkauf – das sollten Sie wissen!“ Referent ist **Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Ratajczak, Justiziar des BDIZ EDI**. Inhalte: die Abgrenzung der beiden Straftatbestände Bestechlichkeit und Bestechung; die Unterscheidung, was künftig rechtlich zulässiges und was strafrechtlich verbotenes Verhalten sein wird; was muss beim Materialeinkauf künftig beachtet werden?. Außerdem steht Prof. Ratajczak den Teilnehmern Rede und Antwort. *Quelle: PM des BDIZ EDI vom 13. Januar 2016*

Zahnmedizin

Dokument und
Methodenreport im Netz

Leitlinie zur instrumentellen Funktionsanalyse

Laut Information von „**zm online**“ wurde erstmals eine S2k-Leitlinie zu den Verfahren der instrumentellen Funktionsanalyse auf Basis der Regularien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entwickelt. Federführend durch die **DGFDT** und die **DGZMK** wird in Zusammenarbeit mit zehn weiteren Fachgesellschaften und Institutionen eine Orientierungshilfe für die Beschreibung, Einteilung, Indikation und Zielsetzung sowie den Nutzen und die zu erwartenden therapeutischen Konsequenzen der verfügbaren Techniken und Instrumente vorgelegt. Die Leitlinie und den Methodenreport finden Sie als Download u.a. bei www.dgzmk.de. *Quelle: zm online am 11. Januar 2016*

Fortbildung / Koop-Partner

Abstracts und Berichte
online verfügbar

Privatzahnärztetag wieder ein voller Erfolg

Der 38. Deutsche Privatzahnärztetag der **Privat-Zahnärztlichen Vereinigung Deutschlands (PZVD)** am 15. und 16. Januar in **Dresden** stand unter dem Motto "Kompass Zahnmedizin 4.0 – Digitale Innovation und individuelle Kommunikation". Der PZVD ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen, hervorragende Experten zu einer hochinteressanten Themenfolge in exklusivem Ambiente zu versammeln. Eine ausführliche Berichterstattung über die Vorträge

- „GOÄ-Novelle – Pro und Contra“ (**Dr. Thomas Ems**, Privatärztlicher Bundesverband)
- „Chancen und Herausforderungen der PKV im Gesundheitssystem der Zukunft“ (**Dr. Volker Leienbach**, PKV-Verbandsdirektor)
- „Praxismanagement aus der Cloud? – Denkanstöße für die Gestaltung des digitalen Wandels“ (**Dr. Markus Toschläger**)
- „Praxissteuerung 4.0 – Oder: Ohne den Menschen geht es nicht“ (**Dr. Susanne Woitzik**, ZA eG)
- "Praxisverwaltungssoftware 4.0" (**Dr. Andreas Janke**, ZA eG)

finden Sie online bei www.adp-medien.de, auszugsweise auch in der DZW online. *Quelle: adp-medien (Dresden/Haan)*

Arbeitsrecht

Ausgestaltung entscheidet
über Rechtswirksamkeit

Augenmaß bei Rückzahlungsvereinbarungen

Das **Landesarbeitsgericht (LAG) Mainz** hat eine Rückzahlungsvereinbarung über Weiterbildungskosten wegen unangemessener Benachteiligung des Arbeitnehmers für unwirksam erklärt (Az.: 8 Sa 561/14, Urteil vom 03.03.2015).

Im vorliegenden Fall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, dass der Arbeitnehmer eine zehnmonatige Ausbildung zum Prüflingenieur absolvieren und danach für mindestens drei Jahre an seinen Betrieb gebunden sein sollte. Bei vorzeitigem Ausscheiden sollte er verpflichtet sein, die Gesamtkosten der Ausbildung entsprechend einer Jahresstaffelung zurückzuzahlen: im ersten Jahr zu 100 %, im zweiten zu 66,66 % und im dritten zu 33,33 %. Die Richter des LAG hielten dies für unangemessen, da die Rückforderungssumme das Brutto-Monatseinkommen des Arbeitnehmers um ein Vielfaches überstieg. Der Arbeitnehmer sei zudem durch die Jahresstaffelung benachteiligt. Hier bedürfe es einer ausdifferenzierten, beispielsweise monatlichen Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung.

Die **IHK Düsseldorf** weist in diesem Zusammenhang warnend darauf hin, dass eine unangemessene Rückzahlungsvereinbarung insgesamt unwirksam ist und auch vom Gericht nicht durch eine angemessene Regelung ersetzt werden darf. Folge: Der Arbeitgeber gehe in einem solchen Fall sogar dann leer aus, wenn ein mit hohem Aufwand fort-/ weitergebildete Arbeitnehmer bereits nach kurzer Zeit den Betrieb verlasse. *Quelle: „ihk magazin“ 01.16*

Recht & Praxis

Fremdvergleich ist
wichtiges Kriterium

Pensionszusage im Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Betrieblich veranlasst ist eine Pensionszusage im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnis nur dann, wenn eine vergleichbare Zusage mit hoher Wahrscheinlichkeit auch einem familienfremden Arbeitnehmer gewährt worden wäre. Maßgeblich ist in erster Linie der Inhalt der geschlossenen Vereinbarung, wobei immer gilt: Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen eines Unternehmers oder Selbstständigen mit nahen Angehörigen (beispielsweise Arbeits-, Miet- und Darlehnsverträge) ist, dass der Vertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist. Außerdem muss sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung dem Fremdvergleich standhalten. *Quelle: Urteil des BFH vom 15.04.2015, Az.: VIII R 49/12*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de